

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

CDU Fraktion
Herr Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksachen 2778/23 - Digitale Langzeitarchivierung (DLZA), Teil 1, Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Hose,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

Es besteht kein Frage- und Auskunftsrecht des Stadtrates. Nach § 29 Abs. 1 ThürKO leitet der Oberbürgermeister die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und regelt den Geschäftsablauf, inklusive der Veraktung bzw. Archivierung der Geschäftsvorfälle.

Da es sich bei der Aufgabenwahrnehmung um eine laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches nach § 29 Absatz 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 der ThürKO handelt, erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit. Ein Befassungsrecht des Stadtrates/Ausschusses besteht mangels Zuständigkeit keinesfalls, mit der Folge, dass ein Stadtratsmitglied keine Rechte auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung in Verbindung mit den Regelungen der Geschäftsordnung des Erfurter Stadtrates haben kann.

Eine Beantwortung der Anfrage unterbleibt.

Sollten Sie einen Antrag auf Behandlung der Beantwortung im Hauptausschuss stellen, wird es keine Antworten auf etwaige Nachfragen geben, es sei denn, sie können, was nur ganz ausnahmsweise der Fall sein wird, erklären, warum die Nachfrage dem eigenen Wirkungsbereich aber nicht den laufenden Angelegenheiten zuzuordnen ist. Unter Umständen muss zur Prüfung des Wirkungsbereiches die Angelegenheit vertagt werden.

Lediglich folgende allgemeine Erläuterungen der Sachlage werden gegeben:

Bereits im Jahre 2016 wurde im Zuge der Einführung des Dokumenten-Management-Systems (DMS) ein rechtsicheres digitales Langzeitarchiv beschafft. Dieses ist auch implementiert und produktiv im Einsatz. Ein digitales Archivierungskonzept sowie eine angepasste Schriftgutordnung fehlen bis-

Seite 1 von 2

lang. In dem Archivierungskonzept für die Digitalisierung wären über die Regelung von Prozessen und Abläufen hinaus, die Standardisierung von Formaten, die Auswahl von Langzeitformaten, Aufbewahrungsdauer, Löschung von Daten insbesondere unter Beachtung des ThürArchG zu regeln.

Dieses ist dann Grundlage für die weitere Entwicklung der Software und die Anschaffung der entsprechenden Hardware.

Das Stadtarchiv ist über den archivarischen Berufsverband Teil der Arbeitsgemeinschaft „Kommunale digitales Langzeitarchiv für Thüringen“. Thüringen ist aber leider eines der wenigen Bundesländer, in welchem auf Grund von Unsicherheiten im Hinblick auf Entscheidungen des Landes wenig Fortschritte auf dem Gebiet kommunaler Langzeitarchivierung erzielt werden.

Im Übrigen wird bei darüber hinaus gehendem Interesse auf das Positionspapier „Digitale Langzeitarchivierung“ der Thüringer Kreis- und Stadtarchive verwiesen.
Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein